

# **BStGer BG.2025.60 vom 15. Oktober 2025**

Bundesstrafgericht, 2025-10-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BG.2025.60](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2025.60)

FR: TPF BG.2025.60 du 15 octobre 2025

IT: TPF BG.2025.60 del 15 ottobre 2025

## **Regeste**

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Eintretensvoraussetzungen (durchgeführter Meinungs- austausch zwi- schen den involvierten Kantonen und zuständigen Behörden, Frist und Form; vgl. z.B. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.7 vom 21. März 2014 E. 1) sind vorliegend erfüllt.

### **E. 2.1**

Für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat sind die Behörden des Or- tes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist (Art. 31 Abs. 1 und 2 StPO). Der Ausführungsort befindet sich dort, wo der Täter gehandelt hat (BGE 86 IV 222 E. 1; TPF 2022 154 E. 3.2 m.w.H.).

### **E. 2.2.1**

Ist eine Straftat von mehreren Mittätern verübt worden, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 33 Abs. 2 StPO). Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfol- gungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 StPO).

### **E. 2.2.2**

Begehen mehrere Beschuldigte zusammen in verschiedenen Kantonen mehrere Delikte, so sind Art. 33 und Art. 34 Abs. 1 StPO so miteinander zu kombinieren, dass in der Regel alle Mitwirkenden an dem Orte verfolgt wer- den, wo von einem Mittäter die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat verübt worden ist. Bei gleich schweren Strafdrohungen bestimmt sich der Gerichts- stand für alle Beteiligten nach dem Ort, wo die Verfolgungshandlungen zu- erst vorgenommen worden sind (TPF 2024 109 E. 3.2; 2022 146 E. 2.1). Die schwerste Tat im gerichtstandsrechtlichen Sinn ist diejenige mit der höchs- ten abstrakten gesetzlichen Strafdrohung, wobei Qualifizierungs- und Privi- legierungselemente des besonderen Teils des StGB, welche den Strafrah- men verändern, zu berücksichtigen sind (Entscheid des Bundesstrafgerichts BG.2010.14 vom 20. September 2010 E. 2.1).

### **E. 2.3**

Die Beurteilung der Gerichtsstandsfrage richtet sich nach der aktuellen Verdachtslage. Massgeblich ist nicht, was der beschuldigten Person letztlich nachgewiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Untersuchung bildet, es sei denn, dieser

erweise sich von vornherein als haltlos oder sei sicher ausgeschlossen. Der Gerichtsstand bestimmt sich

- 5 -

also nicht nach dem, was der Täter begangen hat, sondern nach dem, was ihm vorgeworfen wird, das heisst, was aufgrund der Aktenlage überhaupt in Frage kommt. Es gilt der Grundsatz in dubio pro duriore, wonach im Zweifelsfall auf den für den Beschuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen bzw. das schwerere Delikt anzunehmen ist (vgl. TPF 2024 113 E. 3.4 und Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.10 vom 10. Juni 2014 E. 2.1).

#### **E. 2.4.1**

Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 139 Ziff. 1 StGB). Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er gewerbmässig stiehlt (Art. 139 Ziff. 3 lit. a StGB) oder den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat (Art. 139 Ziff. 3 lit. b StGB). Nach der Rechtsprechung ist Bandenmässigkeit gegeben, wenn zwei oder mehrere Täter sich mit dem ausdrücklich oder konkludent geäusserten Willen zusammenfinden, inskünftig zur Verübung mehrerer selbständiger, im Einzelnen möglicherweise noch unbestimmter Straftaten zusammenzuwirken (BGE 135 IV 158 E. 2 und E. 3).

#### **E. 2.4.2**

Nach der Rechtsprechung liegt im Begriff des berufsmässigen Handelns der Ansatzpunkt für die Umschreibung der Gewerbmässigkeit. Der Täter handelt berufsmässig, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die er für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufes ausübt. Wesentlich ist, dass der Täter sich darauf einrichtet, durch sein deliktisches Handeln relativ regelmässige Einnahmen zu erzielen, die einen namhaften Beitrag an die Kosten seiner Lebensgestaltung darstellen. Diese abstrakte Umschreibung hat Richtlinienfunktion. Die Einnahmequelle braucht nicht den hauptsächlichen oder regelmässigen Erwerb zu bilden. Eine nebenberufliche deliktische Tätigkeit kann als Voraussetzung für Gewerbmässigkeit genügen, weil auch in diesem Fall die erforderliche soziale Gefährlichkeit gegeben sein kann. Wesentlich ist ausserdem, dass der Täter sich darauf einrichtet, durch sein deliktisches Handeln relativ regelmässige Einnahmen zu erzielen, die einen namhaften Beitrag an die Kosten seiner Lebensgestaltung darstellen. Zudem muss er die Tat bereits mehrfach begangen haben und es muss aus den gesamten Umständen geschlossen werden, er sei zu einer Vielzahl unter den entsprechenden Tatbestand fallender Handlungen bereit gewesen (BGE 147 IV 176 E. 2.2.1; 129 IV 253 E. 2.1; 129 IV 188 E. 3.1.2; Urteile des Bundesgerichts 6B\_1263/2023 vom

- 6 -

28. August 2025 E.1.3.2; 6B\_106/2024 vom 6. Mai 2025 E. 2.6.2; 6B\_693/2024 vom 27. November 2024 E. 2.1; 6B\_1385/2023 vom 19. September 2024 E. 1.3.1, je mit Hinweisen).

### **E. 2.5**

Die Ausführungen im vorliegenden Gesuch zur Gewerbsmässigkeit vermögen zu überzeugen. Alle drei Beschuldigten sind algerische Staatsangehörige, Asylsuchende und erzielen kein Einkommen. Anlässlich der Einvernahmen vom 12. August 2025 gaben die Beschuldigten an, vor nicht langer Zeit resp. erst einige Tage vor der Verhaftung am 1. Juni 2025 von Frankreich in die Schweiz eingereist zu sein (Verfahrensakten AG, Ordner 1/2, Lasche 2, Einvernahmeprotokolle vom 12. August 2025, je S. 4). Die ihnen vorgeworfenen acht Diebstähle bzw. Diebstahlsversuche sollen sie zwischen dem 16. Mai 2025 und 1. Juni 2025 begangen und einen Deliktsbetrag von total Fr. 10'827.35 erzielt haben. Angesichts der Höhe des Deliktsbetrages, der hohen Anzahl der Delikte innerhalb kurzer Dauer und der Tatsache, dass die Beschuldigten weder über Einkommen noch Vermögen verfügen, ist in Anwendung des in dubio pro durore Grundsatzes von Gewerbsmässigkeit auszugehen. Ausserdem wurde an der im eingebrochenen Fahrzeug sichergestellten Trinkflasche nebst der DNA von A. eine DNA-Spur von einer zweiten Person sichergestellt (Verfahrensakten AG, Ordner 2/2, Lasche 13, Spurenbericht vom 16. Juni 2025). Eine Beteiligung einer zweiten Person am Vorfall vom 16. Mai 2025 kann somit zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Damit ist der mutmasslich von A. am 16. Mai 2025 in Z./SG verübte Diebstahl als Teil der gewerbsmässig verübten Diebstahlserie zu betrachten. Da dessen Strafverfolgung im Kanton St. Gallen angehoben wurde, ist dieser für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher den drei Mittätern vorgeworfenen Handlungen zuständig (vgl. supra E. 2.2.1). Bei diesem Ergebnis kann dahin gestellt bleiben, ob die Beschuldigten die Delikte als Bande i.S.v. Art. 139 Ziff. 3 lit. b StGB begangen haben.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten ist das Gesuch gutzuheissen und es sind die Strafbehörden des Kantons St. Gallen für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die den Beschuldigten A., B. und C. zur Last gelegten Delikte zu verfolgen und zu beurteilen.

### **E. 4**

Praxisgemäss ist bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten keine Gerichtsgebühr zu erheben (TPF 2023 130 E. 5.1; vgl. schon BGE 87 IV 145).

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.